



Dienstanweisung für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

10. Auflage, 09.02.2017

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Ziel und Geltungsbereich	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Qualitätssicherung	4
1.4	Inkrafttreten	4
2	Recht	5
2.1	Allgemeine Voraussetzungen	5
2.1.1	Primärleistung.....	5
2.1.2	Personenkreis	7
2.1.3	Antrag	8
2.1.4	Definitionen	8
2.1.5	Verhältnis zu anderen Leistungen	9
2.1.6	Dienst-, Sach- bzw. Geldleistung, berechtigte Selbsthilfe.....	10
2.1.7	Kinder- und Jugendschutz.....	10
2.2	Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	11
2.2.1	Definitionen	11
2.2.2	Nachweise	12
2.2.3	Umfang	12
2.3	Schulbedarf	13
2.3.1	Definition	13
2.3.2	Nachweis	13
2.3.3	Umfang	13
2.4	Schülerbeförderung	15
2.4.1	Definitionen	15
2.4.2	Nachweise	15
2.4.3	Umfang	16
2.5	Lernförderung	18
2.5.1	Definitionen	18
2.5.2	Nachweise	19
2.5.3	Umfang	20
2.6	Mittagsverpflegung	22
2.6.1	Definition	22
2.6.2	Nachweise	22
2.6.3	Umfang	23
2.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	24
2.7.1	Definitionen	24
2.7.2	Nachweise	26
2.7.3	Umfang	26
3	Verfahren	27

3.1	Leistungsträger, zuständige Organisationseinheiten	27
3.1.1	Aufgabenwahrnehmung	27
3.1.2	Koordinierung	28
3.2	Bürgerorientierte Verwaltung	28
3.2.1	Formulare und Merkblätter.....	28
3.2.2	Schriftwechsel und Bescheid	28
3.2.3	Dokumentation und Aktenführung	29
3.2.4	Ablage	30
3.2.5	Datenschutz	30
3.2.6	Elektronische Datenverarbeitung	30
3.2.7	Rechtsbehelfe	30
3.3	Berichtswesen, Revision	31
	Änderungshistorie	33
	Anhang: Formulare	36

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

geschaeftsbereich-soziales@dresden.de
www.dresden.de/bildungspaket

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können
über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
aKDn	Verwaltungssoftware des Sozialamts
Alg II	Arbeitslosengeld II
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR	Bundesrat
bspw.	beispielsweise
BT	Deutscher Bundestag
BuT	Bildung und Teilhabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
d. h.	das heißt
Drs.	Drucksache
DVB	Dresdner Verkehrsbetriebe AG
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
IT	Informationstechnik
LHD	Landeshauptstadt Dresden
n. F.	neue Fassung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SGB	Sozialgesetzbuch
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
VVO	Verkehrsverbund Oberelbe
VwV	Verwaltungsvorschrift

1 Vorbemerkungen

Kinder und Jugendliche sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben spezielle altersabhängige Bedürfnisse¹. Ihnen werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (im Folgenden „BuT“ genannt) - neben dem Regelbedarf - gesondert anerkannt (§ 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch [SGB II], § 6b Bundeskindergeldgesetz [BKGG] i. V. m. § 28 SGB II, § 34 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch [SGB XII] und §§ 3 Abs. 3, 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG] i. V. m. § 34 SGB XII).

1.1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung (im Folgenden „DA“ genannt) zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte, effektive, effiziente und zügige Gewährung der Leistungen für BuT in der Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „LHD“ genannt) sicherzustellen. Sie gilt für das Sozialamt. Für das Jobcenter Dresden² gilt sie nur, soweit es den Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II (2.3) betrifft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die für die jeweiligen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG, Sozialgesetzbuch Erstes Buch [SGB I], Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Sozialgerichtsgesetz (SGG) bzw. Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) sind zu beachten. Die Leistungen für BuT nach § 6b BKGG werden nicht von der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (VO [EG]) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa erfasst.

1.3 Qualitätssicherung

Diese DA wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf vom Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen angepasst. Der Änderungsbedarf wird vom Sozialamt zusammengefasst und mit einem Lösungsvorschlag dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen zur Entscheidung vorgelegt.

1.4 Inkrafttreten

Diese DA umfasst die Kapitel 1 bis 3. Sie tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft³ und ersetzt von da an die DA vom 23.05.2014.

Dresden, 09.02.2017

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

¹ Vgl. Urteil des BVerfG vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL3/09, 1 BvL 4/09).

² Die LHD hat gegenüber dem Jobcenter Dresden ein kommunales Weisungsrecht gemäß § 44b Abs. 3 S. 2 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.

³ Zur Gewährleistung der Aktualität können parallel zur DA Weisungen erlassen werden.

2 Recht

Den leistungsberechtigten Personen werden bei Vorliegen aller Voraussetzungen folgende eigenständige Bedarfe anerkannt:

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (2.2),
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (2.3),
- Aufwendungen für Schülerbeförderung (2.4),
- zusätzliche Lernförderung (2.5),
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (2.6) und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (2.7).

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Personen, für die eine der unter 2.1.1 genannten Primärleistungen gewährt wird und die zum berechtigten Personenkreis gehören (2.1.2). Die Leistungen für BuT werden grundsätzlich auf Antrag erbracht (2.1.3).

2.1.1 Primärleistung

Primärleistungen sind:

- Arbeitslosengeld II (im Folgenden „Alg II“ genannt) oder Sozialgeld nach SGB II,
- Wohngeld nach Wohngeldgesetz (WoGG) bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld,
- Kinderzuschlag nach BKGG bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld,
- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) nach SGB XII oder
- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bzw. besondere Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Sollte eine antragstellende Person bisher noch keine dieser Sozialleistungen beziehen oder unklar sein, ob sie sie beanspruchen möchte bzw. kann, hat das Sozialamt den Willen der antragstellenden Person bei dieser unter Verweis auf die entsprechenden Mitwirkungspflichten in Erfahrung zu bringen und ggf. den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten (§ 16 SGB I).

Berücksichtigt werden außerdem Personen, die

- in Bedarfsgemeinschaften (im Folgenden „BG“ genannt) mit einer leistungsberechtigten Person leben (§ 7 Abs. 2 S. 1 SGB II) oder
- lediglich erst durch den Bedarf für BuT anspruchsberechtigt werden (vgl. § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 4 SGB II, Elterneinkommen ist kopfteilig auf die Kinder in der BG aufzuteilen).

Ausgeschlossen sind Personen, die durch eigenes Einkommen (v. a. Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss) ihren Bedarf zum Lebensunterhalt einschließlich der Bedarfe für BuT selbst decken. Sie gehören nicht zur BG ihrer Eltern. Kindergeld wird nicht auf die Bedarfe für BuT angerechnet. Vom Ausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II nicht erfasst werden Personen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II bzw. § 22 Abs. 2 SGB XII. Sie haben, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch auf Leistungen für BuT. Das gilt z. B. für Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen

und Fachschulen, die Schüler-BAföG erhalten und deren Bedarfshöhe sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) bemisst.

2.1.2 Personenkreis

Leistungsart, Kapitel	SGB II ⁴ und BKGG	SGB XII und §§ 3 und 2 AsylbLG
Schulusflüge und mehrtätige Klassenfahrten, 2.2	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, d. h. sowohl in Kinderkrippen, Kindergärten als auch bei Tagespflegepersonen (§ 22 Abs. 1 S. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch [SGB VIII]) ■ Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder den Hort besuchen 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altersgrenze: nur bis Vollendung des 25. Lebensjahres ■ Ausgeschlossen: Schülerinnen und Schüler, die Ausbildungsvergütung erhalten, und Auszubildende nach § 27 i. V. m. 7 Abs. 5 SGB II - Beachte § 7 Abs. 6 SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ohne Altersbeschränkung⁵ ■ Bezug einer Ausbildungsvergütung ist unschädlich ■ Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 22 Abs. 1 SGB XII - Beachte § 22 Abs. 2 SGB XII
Schulbedarf, 2.3	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen 	
Schülerbeförderung, 2.4	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altersgrenze: nur bis Vollendung des 25. Lebensjahres ■ Ausgeschlossen: Schülerinnen und Schüler, die Ausbildungsvergütung erhalten, und Auszubildende nach § 27 i. V. m. § 7 Abs. 5 SGB II - Beachte § 7 Abs. 6 SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ohne Altersbeschränkung ■ Bezug einer Ausbildungsvergütung ist unschädlich ■ Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 22 Abs. 1 SGB XII - Beachte § 22 Abs. 2 SGB XII
Lernförderung, 2.5		
Teilhabe, 2.7	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (einheitliche Altersgrenze!) 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bezug einer Ausbildungsvergütung ist unschädlich ■ Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 27 i. V. m. § 7 Abs. 5 SGB II - Beachte § 7 Abs. 6 SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> ■ SGB XII: wegen einheitlicher Altersgrenze nur Personen nach 3. Kapitel SGB XII berechtigt ■ Ausbildungsvergütung ist unschädlich ■ Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 22 Abs. 1 SGB XII - Beachte § 22 Abs. 2 SGB XII

⁴ Zusätzlich werden unbegleitete minderjährige Ausländer (uma) mit Leistungen nach dem SGB VIII berücksichtigt, Voraussetzung ist ein Bescheid des Jobcenters zur grundsätzlichen Leistungsberechtigung nach SGB II

⁵ Daher können bspw. auch über-25-jährige Berufsschülerinnen und Schüler oder behinderte Schülerinnen und Schüler diese Bedarfe geltend machen. Der in der Literatur teilweise vertretenen Auffassung zur Altersbegrenzung im Rechtskreis AsylbLG für „junge Erwachsene“ (vgl. Wortlaut § 28 Abs. 1 S. 1 SGB II) wird nicht gefolgt, zumal der Gesetzgeber insoweit eine analoge Anwendung des SGB XII, das (lediglich) in § 34 Abs. 7 explizit eine Altersgrenze definiert, für diese Personen bestimmt hat. Die Altersgrenze nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII (Vollendung des 27. Lebensjahres) ist nicht heranzuziehen.

2.1.3 Antrag

Die Leistungen für BuT werden auf Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 9 Abs. 3 BKGG, § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII). Nur für Schulbedarf (2.3) nach SGB II, SGB XII und AsylbLG muss kein gesonderter Antrag gestellt werden.

Die Antragstellung ist möglich für

- Kinder im Alter **bis 14 Jahre**: durch die gesetzliche Vertretung (§ 1629 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]),
- Kinder und Jugendliche im Alter von **15 bis 17 Jahre**: durch die gesetzliche Vertretung (§ 1629 BGB), nach Vollendung des 15. Lebensjahres auch durch die Jugendlichen selbst (§ 36 SGB I) und
- **volljährige** Leistungsberechtigte: persönlich, durch die Vertretung der BG (§ 38 SGB II) oder durch eine bevollmächtigte Person (§ 13 SGB X).

Der Antrag ist, mit Ausnahme des Rechtskreises BKGG („schriftlich“, § 9 Abs. 3 S. 1 BKGG) an keine bestimmte Form gebunden. Allerdings sollen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens einheitliche Formblätter verwendet werden (siehe 3.2.1).

Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Bedarf gedeckt wird. Anderenfalls besteht kein Bedarf mehr, der berücksichtigt werden könnte⁶. Dies gilt nicht für Anträge im Rechtskreis BKGG. Gemäß § 5 Abs. 1 BKGG werden Leistungen für BuT ab dem Tag gewährt, an dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Leistungen nach **BKGG** werden **längstens für ein Jahr rückwirkend** erbracht (§ 6b Abs. 2a BKGG in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung).

Im Rechtskreis SGB II und 4. Kapitel SGB XII gilt das **Monatsprinzip**, d. h. Anträge können im laufenden Kalendermonat für den ganzen Kalendermonat gestellt werden. Im Rechtskreis 3. Kapitel SGB XII werden Leistungen nicht für Zeiträume vor der Bekanntgabe der Notlage erbracht (vgl. § 18 SGB XII).

Im Rechtskreis SGB II wirkt der Antrag auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2.7) auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums der Primärleistung zurück (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II).

Hat eine leistungsberechtigte Person ohne eigenes Verschulden die **Antragsfrist versäumt** wird sie dadurch so gestellt, als hätte sie die Antragsfrist nicht versäumt. Die antragstellende Person hat die Tatsachen, nach denen ihr eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war, gegenüber dem Sozialamt umgehend glaubhaft zu machen (z. B. kurzfristige Bekanntgabe eines Schulausflugs ins Freibad am Monatsende und Dienstbereitschaft des Sozialamtes erst im Folgemonat gegeben).

2.1.4 Definitionen

Neuanträge sind Anträge, die innerhalb einer Periode von mehreren aufeinander folgenden Bewilligungsabschnitten bzw. Bewilligungszeiträumen erstmals gestellt werden. Innerhalb eines Bewilligungsabschnitts kann die Kostenübernahme für mehrere Leistungen beantragt werden. Mit Ablauf des Bewilligungsabschnitts entsteht das Antragserfordernis von Neuem.

⁶ Vgl. Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, Hrsg. Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, § 37, Rn. 13-16.

Folgeanträge bzw. Weiterbewilligungsanträge sind Anträge, die nach einem Neuantrag für einen folgenden Bewilligungsabschnitt gestellt werden. In den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und BKGG umfasst der Bewilligungsabschnitt i. d. R. zwölf Monate (vgl. § 41 Abs. 1 S. 3 SGB II, vgl. § 5 BKGG, vgl. § 44 Abs. 1 SGB XII).

Ausbildungsvergütung ist die monatliche Bezahlung einer auszubildenden Person im Rahmen der dualen Berufsausbildung. Auf die Höhe der Vergütung kommt es dabei nicht an. Leistungen nach BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sind keine Ausbildungsvergütung und führen nicht zu einem Ausschluss der Leistungen für BuT.

Dresden-Pass ist eine freiwillige Leistung der LHD für Personen mit geringem Einkommen (Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen). Er berechtigt u. a. zum vergünstigten Besuch von Kulturstätten.

Hort ist ein außerschulisches sozialpädagogisches Angebot mit eigenem Bildungsauftrag i. S. d. SGB VIII. Die Teilnahme ist freiwillig.

Kindertageseinrichtung ist im Sinne des Bildungspakets weit zu verstehen und umfasst auch die Kindertagespflege i. S. d. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (vgl. Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales vom 02.12.2010, Bund-Länder-Arbeitsgruppe).

Schulen sind allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (vgl. § 4 Schulgesetz [SchulG]) - unabhängig davon, ob sie öffentlich oder privat betrieben werden. Zu den berufsbildenden Schulen zählen insbesondere Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr), Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule, berufliches Gymnasium, berufsbildende Förderschule. Ersatzschulen gehören zu den privat betriebenen Schulen, die anerkannte Abschlüsse (z. B. Abitur, Realschulabschluss, Wirtschaftsschulabschluss) vergeben oder durch deren Besuch die Schulpflicht erfüllt wird.

2.1.5 Verhältnis zu anderen Leistungen

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II scheidet aus, wenn die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Leistungen nach 3. oder 4. Kapitel SGB XII hat (vgl. § 21 S. 1 SGB XII, § 19 Abs. 2 S. 1 SGB II); anstelle dessen tritt § 34 SGB XII. Ein Anspruch entfällt auch, wenn die Bedarfe bereits nach § 6b Abs. 2 S. 1 BKGG gedeckt sind (§ 19 Abs. 2 S. 2 SGB II). Junge Menschen, die stationär in Einrichtungen der Sozialhilfe betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für BuT (§ 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII). Kinder- und Jugendhilfeleistungen (insbesondere § 39 SGB VIII) gehen den Leistungen nach SGB II und SGB XII voraus (§ 10 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 SGB VIII); davon ausgenommen sind Zuschüsse zur Mittagsverpflegung (2.6) nach SGB II, SGB XII und BKGG (§ 10 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Leistungen für BuT gehen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel

SGB XII bzw. § 35a SGB VIII) voraus, soweit der individuelle Bedarf nicht *behinderungsbedingt* über den allgemeinen Bedarf für BuT hinausgeht.⁷

2.1.6 Dienst-, Sach- bzw. Geldleistung, berechnigte Selbsthilfe

Die Bedarfe für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (2.2), Schulbedarf (2.3) und Schülerbeförderung (2.4) werden durch Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II, § 34a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB XII). Alle anderen Leistungsarten werden grundsätzlich als Dienst- bzw. Sachleistung erbracht. Dazu erteilt das Sozialamt den leistungsberechnigten Personen eine Kostenübernahmeerklärung, die er beim Leistungsanbieter einreicht. das Sozialamt rechnet unmittelbar mit dem Leistungsanbieter ab.

Vom Sach- und Dienstleistungsprinzip darf abgewichen werden, wenn die Erbringung nach diesem Prinzip praktisch unzweckmäßig ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. die leistungsberechnigte Person durch Zahlung an den Leistungsanbieter in Vorleistung geht (berechnigte Selbsthilfe, § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII),
2. die leistungsberechnigte Person ausdrücklich nicht wünscht, dass dem Leistungsanbieter die Hilfebedürftigkeit bekannt wird (Datenschutz),
3. keine Empfängerkonten für den Leistungsanbieter zur Verfügung stehen,
4. der Leistungsanbieter die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt verweigert,
5. bei unverschuldeter versäumter Antragsfrist oder
6. das Verfahren wirtschaftlich nicht sachgerecht wäre.

2.1.7 Kinder- und Jugendschutz

Werden im Einzelfall bei der Erbringung der Leistungen für BuT gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, bekannt, ist unverzüglich der regional zuständige Allgemeine Sozialdienst des Jugendamts (ASD) per Fax zu informieren (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) - siehe spezifisches Formular des Sozialamts bzw. des Jobcenters oder, soweit nicht vorhanden, im Internet:

<http://www.dresden.de/kinderschutz>.

Sollte im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung eine persönliche oder telefonische Mitteilung an den regional zuständigen ASD nicht möglich sein, ist unverzüglich der Kinderschutznotruf des Jugendamtes zu kontaktieren. Er ist rund um die Uhr erreichbar unter

Telefon: (03 51) 2 75 40 04

Fax: (03 51) 4 88 99 47 23 (kein E-Mail-Fax).

⁷ Der Leistungsanspruch auf BuT differenziert nicht zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen, sondern gewährt diese Leistungen allen Menschen im Rahmen ihres Bedarfs. Nur solche Leistungen, die über diesen allgemeinen Anspruch auf BuT behinderungsbedingt hinausgehen und nicht durch vorrangig zuständige Träger gedeckt werden, unterfallen der Eingliederungshilfe (vgl. Urteil des BVerwG vom 19.10.1995, Az. 5 C 28/95).

2.2 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII

¹Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

²Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

2.2.1 Definitionen

Schulausflüge sind eintägige Reisen von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen unabhängig von ihrer Art und ihrem Zeitumfang im Verlauf eines Kalendertags ohne Übernachtung (z. B. Schulexkursion, Schwimmbadbesuch).

Mehrtägige Klassenfahrten sind mehrtägige Reisen von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen, die mit mindestens einer Übernachtung einhergehen. Sie sind nicht begrenzt auf den Gruppen- oder Klassenverband, sondern können auch innerhalb einer Jahrgangsstufe stattfinden. Dabei ist das Alter der Teilnehmenden unerheblich. Klassenfahrten müssen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 26 Abs. 2 SchulG) erfolgen. Die Wertung darüber obliegt ausschließlich der Schule bzw. dem Schulträger. Klassenfahrten sind z. B.:

- Reisen in Schullandheime,
- Kurs- und Jahrgangsfahrten sowie
- Studienfahrten, Bildungs- und Sprachreisen.

Keine Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sind Reisen, die obligatorischer Bestandteil des Schul- bzw. Lehrplans sind; z. B. regelmäßige Trainingslager von sportbetonten Schulen (Sportgymnasien, Sportmittelschulen), Probenlager der Palucca-Hochschule für Tanz Dresden (integrierte Mittelschule) sowie Chorreisen des Dresdner Kreuzchores und der Dresdner Kapellknaben. Fahrten, die außerhalb von schulrechtlichen Bestimmungen (z. B. Ferien- und Urlaubsfahrten, Ferienlager) durchgeführt werden, sind nicht den Klassenfahrten zuzuordnen; eventuell kommt dafür Teilhabe (2.7) in Betracht.

Aufwendungen sind die Kosten, die von der Schule bzw. Einrichtung unmittelbar veranlasst wurden; insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder, z. B. für Museen und kulturelle Veranstaltungen.

Keine Aufwendungen: Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Fahrt wird nicht übernommen. Nicht zum Bedarf zählen Kosten für Begleitpersonen oder Hilfsmittel. Personen i. S. v. § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) können ihren Anspruch im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei dem für sie zuständigen Rehabilitationsträger geltend machen. Anträge, die solche Aufwendungen betreffen, sind an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ratsuchenden ist die Kontaktaufnahme zu einer gemeinsamen Reha-Serviceestelle (<http://www.reha-servicestellen.de>) zu empfehlen.

2.2.2 Nachweise

Die leistungsberechtigte Person hat mit dem Antrag eine Bescheinigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule über den Zeitraum und die Kosten des Ausflugs (Formblatt F1.1) bzw. der Fahrt (Formblatt F1.2) vorzulegen. Gehen die geforderten Angaben aus anderen Nachweisen hervor, ist das Formblatt entbehrlich. Ist dem Antrag kein Nachweis beigefügt, fordert das Sozialamt den Nachweis bei der antragstellenden Person an.

Grundsätzlich wird vermutet, dass die Schulausflüge bzw. mehrtägigen Klassenfahrten tatsächlich wie mitgeteilt stattfinden. Verwendungsnachweise (z. B. Teilnahmebestätigung) werden im Einzelfall nur angefordert, wenn dem Sozialamt Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird (vgl. § 29 Abs. 4 SGB II sowie § 34a Abs. 5 SGB XII).

2.2.3 Umfang

Berücksichtigt werden die **tatsächlichen Kosten**, geschätzte Kosten (ca.-Angaben) finden keine Berücksichtigung. Die Zahlung erfolgt, soweit möglich, im Voraus.

Obergrenzen hinsichtlich Zeitraum und Kosten sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Die **Schulausflüge** orientieren sich an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenslagen der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler und sind somit in deren pädagogischen Alltag eingebunden. Eine Begrenzung ist daher nicht möglich. Der Umfang von **mehrtägigen Klassenfahrten** ist für öffentliche Schulen in der **Verwaltungsvorschrift Schulfahrten** des SMK definiert. Die Einhaltung obliegt den Schulen bzw. den Schulträgern. Eine analoge Anwendung der Verwaltungsvorschrift auf Schulen in freier Trägerschaft ist nicht möglich.

Zuschüsse von Dritten (z. B. Schulförderverein) oder Angehörigen sind abzusetzen.

Die Kosten werden auch übernommen, wenn die leistungsberechtigte Person wegen triftiger Gründe (z. B. kurzfristige Erkrankung) kurzfristig von dem beantragten Schulausflug bzw. der mehrtägigen Klassenfahrt zurücktreten musste und ihr dennoch Kosten dafür entstanden sind. Erträge aus Reiserücktrittskostenversicherungen mindern den Bedarf.

Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung des Leistungsanbieters oder der Einrichtung bzw. Schule müssen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen der leistungsberechtigten Person erfüllt sein.

2.3 Schulbedarf

§ 28 Abs. 3 SGB II

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

§ 34 Abs. 3 SGB XII

Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

2.3.1 Definition

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Zirkel, Geodreieck, Taschenrechner, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial und Knetmasse. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Leistung zusätzlich zu ihrem Regelbedarf für die Beschaffung der Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres.

2.3.2 Nachweis

Der Schulbesuch ist zu folgenden Zeitpunkten nachzuweisen:

1. zur Einschulung (Antritt der 1. Klasse) und
2. zu Beginn eines jeden Schuljahres ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

Nachweise sind z. B. der Schülerschein und die Schulbescheinigung. In der Zeit zwischen der Einschulung und der Vollendung des 15. Lebensjahres wird der Schulbesuch wegen der bestehenden Schulpflicht unterstellt.

Weil die Leistung pauschal gewährt wird, muss der konkrete Hilfebedarf im Bereich des persönlichen Schulbedarfs nicht durch Urkunden (Quittungen) oder ähnliches nachgewiesen werden. Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Pauschale ist nur zu fordern, wenn gesicherte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Geldbetrag nicht zweckentsprechend eingesetzt wurde.

2.3.3 Umfang

Der persönliche Schulbedarf wird in allen Rechtskreisen parallel zu der Primärleistung als Geldleistung jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres berücksichtigt.

- **SGB II und BKGG:** Zum 1. Februar werden 30 Euro und zum 1. August 70 Euro anerkannt. Umfasst der Bewilligungsabschnitt die Monate Februar und August bzw. August und Februar des Folgejahres, wird die Leistung auch für das folgende Schuljahr bzw. Schulhalbjahr erbracht.

- **SGB XII und AsylbLG:** Für den Monat, in dem das Schuljahr beginnt, werden 70 Euro anerkannt; für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, 30 Euro.

Über die pauschale Leistung in Höhe von summarisch 100 Euro pro Schuljahr hinaus können keine weiteren Schulbedarfe anerkannt werden.

In den Rechtskreisen **SGB II und SGB XII** wird der Schulbedarf im Verbund mit der Primärleistung (2.1.1) ohne Antrag erbracht.

2.4 Schülerbeförderung

§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

2.4.1 Definitionen

Schülerbeförderung ist die An- und Abfahrt der Schüler zur und von der Schule mittels kostenpflichtiger Verkehrsmittel bzw. Verkehrsdienstleistungen.

Kostenpflichtige Verkehrsmittel und -dienstleistungen sind insbesondere:

- öffentlicher Personennahverkehr (z. B. Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn),
- vertraglich gebundener Schülerspezialtransport entsprechend der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung (z. B. Fahrdienst) und
- privater Schultransport (z. B. PKW, Fahrgemeinschaften).

Die **nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs** ist die Schule, deren Standort innerhalb einer Vergleichsgruppe aller Schulen mit der jeweiligen Konzeption bzw. dem jeweiligen Profil, für die/das sich die Schülerin bzw. der Schüler entschieden hat, die geringste räumliche oder zeitliche Distanz zur Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers aufweist⁸. Die Schulstandorte sind im Themenstadtplan unter <http://stadtplan.dresden.de/> ersichtlich. Hat das Schulverwaltungsamt den nächstgelegenen Schulstandort im Rahmen der Erstattung der Schülerbeförderungskosten festgestellt (vgl. § 3 Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung), ist diese Entscheidung auch für die Schülerbeförderung aus dem Bildungspaket maßgebend.

2.4.2 Nachweise

Die leistungsberechtigte Person weist die Aufwendungen für die Schülerbeförderung durch geeignete Belege nach, z. B.: Vertrag, Rechnung oder Fahrschein. Auf die Nachweisführung kann verzichtet werden, wenn Belege aus triftigen Gründen nicht erbracht werden können und die geltend gemachten Aufwendungen schlüssig sind (Aktenvermerk erforderlich).

Beteiligen sich Dritte an den Aufwendungen, sind diese Zuschüsse ebenfalls durch geeignete Belege nachzuweisen, z. B. Bewilligungsbescheid des Schulverwaltungsamts und Fahrschein mit Aufdruck „Nur gültig in Verbindung mit Dresden-Pass“ sowie Bescheid über Schüler-BAföG (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG).

⁸ Vgl. Urteil BSG vom 17.03.2016, Az. B 4 AS 39/15 R.

2.4.3 Umfang

Im Rahmen der Schülerbeförderung sind Kosten nur erstattungsfähig, soweit keine Leistungen nach landesrechtlichen Vorschriften und keine Leistungen Dritter vorrangig sind und die Kosten nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden können.

Leistungsausschluss im Rechtskreis SGB II sowie bei Bezug von Kinderzuschlag: Auszubildende nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bzw. nach § 66 Abs. 1 oder § 106 Abs. 1 SGB III bemisst (Schüler-BAföG), haben keinen Anspruch auf Zuschuss zur Schülerbeförderung aus § 28 Abs. 4 SGB II. Denn ihnen wird ein zweckbestimmter Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen berücksichtigt (pauschal 20 Prozent des BAföG-Fördersatzes, im Einzelfall auch mehr). Dieser Betrag wird bei der Ermittlung des Primärleistungsanspruchs nach SGB II und § 6a BGG vom Einkommen abgesetzt und somit nicht auf das Alg II bzw. Sozialgeld und den Kinderzuschlag angerechnet, sondern steht der antragstellenden Person für deren ausbildungsbedingte Aufwendungen - inklusive der Fahrkosten - zur Verfügung.

Prüfschritte:

1. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige **Verkehrsmittel bzw. Verkehrsdienstleistungen** genutzt werden und diese erforderlich sind. Bis zu folgenden Strecken ist der einfache Schulweg ohne Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten zumutbar:
 - a) Schüler der Klassen 1-4: Strecke bis 2 Kilometer
 - b) Schüler ab Klasse 5: Strecke bis 3,5 Kilometer.

Maßgebend für diese Strecken ist die Länge des kürzesten öffentlichen Fußweges vom Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes. Die fußläufige Schulwegstrecke wird mittels Routenplaner berechnet. Um Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Routenplanern zu vermeiden, wird „Google Maps“ als maßgeblich definiert.

Härtefallregelung: Im begründeten Einzelfall kann von den genannten Wegstrecken abgewichen werden; insbesondere bei schwerbehinderten Leistungsberechtigten an Schulen für körperbehinderte, geistig behinderte, hörgeschädigte oder blinde Menschen und bei anerkanntem gefährlichen Schulweg (s. Bescheid des Schulverwaltungsamts).

2. Anhand der eingereichten Belege wird die **Höhe des monatlichen Förderbedarfs** festgestellt. Der Umfang wird grundsätzlich analog zur Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung anerkannt; höchstens jedoch bis zu den Kosten für eine ermäßigte **Bar-Monatskarte**. Die Tarife des VVO sind auf <http://www.dvb.de> veröffentlicht. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Bei ABO-Monatskarten bleiben Ferien unberührt. Bei Bar-Monatskarten werden die Ferien sowie die Feiertage in Abzug gebracht und bei Einzelfahrscheinen wird nur der tatsächliche Schultag (ohne Wochenende, Ferien, Feiertage) berücksichtigt. Wird ein PKW benutzt, werden Kosten für Hin- und Rückfahrten entsprechend § 8 Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung

berücksichtigt. Eine Begrenzung auf die Kosten der ermäßigten Bar-Monatskarte wird nicht vorgenommen, wenn die leistungsberechtigte Person aus triftigen Gründen öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzt.

3. Es ist zu prüfen, ob die leistungsberechtigte Person Inhaberin bzw. Inhaber eines **Dresden-Passes** ist und die Ermäßigungen des Dresden-Passes für eine Abo- oder Bar-Monatskarte (**Sozialtarif**) nutzt. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Dresden-Passes besteht nicht. Ggf. wird der Ermäßigungsbetrag vom Bedarf für Schülerbeförderung abgezogen.
4. Es ist zu prüfen, in welcher Höhe der Bedarf für die Schülerbeförderung bereits nach der **Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung** gedeckt ist. Die Kosten werden gemäß § 8 der Satzung zu 50 Prozent des preisgünstigsten VVO-Tarifs übernommen; maßgebend sind die Kosten der ermäßigten Jahreskarte. Den monatlichen Förderbetrag teilt das Schulverwaltungsamt auf Nachfrage zum Schuljahreswechsel mit. Ggf. wird dieser Betrag vom Bedarf für Schülerbeförderung abgezogen. Nimmt die Schülerin bzw. der Schüler die Erstattung nach der Satzung nicht in Anspruch und ist ohne weitere Ermittlung erkennbar, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach der Satzung grundsätzlich erfüllt sind, soll sie bzw. er zur Antragstellung aufgefordert werden.
5. Es ist zu prüfen, ob das Verkehrsmittel bzw. die Verkehrsdienstleistung auch **privat genutzt** werden kann. Das ist bei normalen Zeitkarten der VVO der Fall. Ggf. ist ein Eigenanteil, der sich am regelbedarfsrelevanten Anteil für Verkehr orientiert, abzuziehen. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, werden sie anteilig erbracht. Ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Der Eigenanteil beträgt monatlich:

in der Altersstufe	bei einem Leistungsanspruch		
	bis 31.12.2011 ⁹	ab 01.01.2012 ¹⁰	ab 01.08.2013
a) 0-5 Jahre	11,79 Euro	6,00 Euro	5,00 Euro
b) 6-13 Jahre	14,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro
c) 14-17 Jahre	12,62 Euro	7,00 Euro	5,00 Euro
d) ab 18 Jahren	13,39 Euro ¹¹	12,00 Euro	5,00 Euro

6. Erbracht wird der **nunmehr verbleibende Förderbedarf**.

Schülerinnen und Schüler, **die keinen (vorrangigen) Anspruch** auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungspaket haben, sollen auf den **Mobilitätzuschuss** für Dresden-Pass-Inhabende (Abschnitt 1 Nr. 5 der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass¹²) hingewiesen werden.

⁹ Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 RBEG. Vgl. Empfehlungen des SMS, zuletzt vom 29.10.2012, S. 8.

¹⁰ Siehe Schreiben des BMAS vom 05.01.2012, Az. IVc 1/IIc 3/Ia 6-46110, S. 2.

¹¹ Der Mobilitätsanteil für Volljährige orientiert sich an den Lebensverhältnissen der 14-17-Jährigen, weil die Lebensbedingungen annähernd gleich sind (Übergang in Ausbildung bzw. Studium). Die Bemessungsgrundlage ist der Betrag der Regelbedarfsstufe 3 nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 RBEG. Dieser Wert wird mit dem Prozentwert berücksichtigt, der sich aus der Division der Verbrauchsausgaben für Verkehr (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 RBEG, Abteilung 7) und der Summe aller regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 RBEG) ergibt.

¹² Eingeführt durch Stadtratsbeschluss SR/052/2013 vom 21.03.2013 (V2104/13).

2.5 Lernförderung

§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

2.5.1 Definitionen

Lernförderung ist eine pädagogische Dienstleistung, die auf einen erfolgreichen Schulabschluss abzielt. Lernförderung in schulischer Verantwortung wird in dieser DA als schulisches Angebot bezeichnet¹³.

Angemessen ist die Lernförderung, wenn die von der Schule festgestellten Lernschwierigkeiten durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden können und die Kosten wirtschaftlich sind (d. h. im ortsüblichen Rahmen liegen).

Unter **üblichen Methoden der Nachhilfe** sind insbesondere Angebote zu verstehen, die durch geeignete Schülerinnen bzw. Schüler höherer Jahrgänge, Studierende des jeweiligen Fachbereichs, aktive oder pensionierte Lehrkräfte, Lernwerkstätten sowie gewerbliche Institutionen angeboten werden. Eine Zertifizierung (z. B. DIN EN ISO 9001, RAL-GZ 930) der Anbieter von Lern-förderung ist nicht erforderlich. Um Leistungsmissbrauch zu verhindern, sind Personen im Verwandtenkreis, die nicht ausdrücklich qualifiziert sind, als Anbieter der Lernförderung grundsätzlich auszuschließen. Für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung ist die Lernförderung durch Privatpersonen i. d. R. ebenfalls auszuschließen, da die erforderliche förderspezifische Ausbildung meist nicht vorliegen wird¹⁴.

Das **wesentliche Lernziel** in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung¹⁵ in die nächste Klassenstufe.

Dyskalkulie¹⁶ und **Legasthenie**¹⁷ können i. d. R. nicht im Rahmen der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII berücksichtigt werden¹⁸. Dyskalkulie und Legasthenie sind

¹³ In der LHD wird laut Schulverwaltungsamt Lernförderung an allen Schulen angeboten. Dazu dienen vor allem Ganztagsangebote (GTA) an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Gymnasien.

¹⁴ Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), zuletzt vom 29.10.2012, S. 10.

¹⁵ Die Versetzung regeln die Schulordnungen. Weitergehende Bestimmungen z. B. über Versetzungsgefährdung, die Kriterien hierfür und ggf. eine entsprechende Benachrichtigung der Eltern bestehen in Sachsen nicht.

¹⁶ Rechenschwäche. Es gibt keine allgemein anerkannte und auf mögliche schulische Konsequenzen bezogene Definition der Rechenschwäche. Nach dem Verständnis dieser DA handelt sich bei Rechenschwäche um eine lebenslang vorhandene Teilleistungsstörung in Form einer ausgeprägten Lernstörung im Bereich der Mathematik. Durch eine Therapie kann der Ausprägungsgrad der Störung minimiert werden.

¹⁷ Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS). Gemäß Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) wird darunter „[...] eine Teilleistungsschwäche verstanden, deren Hauptmerkmal eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit ist, die nicht durch eine allgemeine intellektuelle Beeinträchtigung oder inadäquate schulische Betreuung erklärt werden kann.“

¹⁸ Vgl. Empfehlungen des SMS, zuletzt vom 29.10.2012, S. 11.

Teilleistungsschwächen¹⁹, die grundsätzlich spezialpädagogischer Hilfe bzw. therapeutischer Behandlung bedürfen und anderen Systemen der sozialen Sicherung zuzuordnen sind. Ein normaler Nachhilfeunterricht ist i. d. R. nicht geeignet, um diesen Störungen zu begegnen. Schulische Unterstützungsmöglichkeiten sind vorrangig. Die Diagnostik der Teilleistungsschwächen stellt i. d. R. die schulpsychologische Beratungsstelle sicher. Da evtl. eine Förderung nach § 35a SGB VIII in Betracht kommt, sind diese Personen zur Beratung und Beantragung an das Jugendamt zu verweisen. Beim Jobcenter bzw. Sozialamt eingehende Anträge werden an das Jugendamt *weitergeleitet*; die antragstellende Person erhält eine Zwischenmitteilung, die sie zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt ermuntert und bittet, dort Nachweise über die Teilleistungsstörung vorzulegen.

Kosten für die Anmeldung bzw. Aufnahme beim Leistungsanbieter werden anerkannt²⁰.

Nicht anerkannt werden

- Kosten für die Fahrt zum Ort der Lernförderung.
- Kosten für die (Abschluss-) Prüfungen an einer Privatschule. Diese sind nicht vom Leistungsumfang des § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII umfasst²¹.

2.5.2 Nachweise

Der Leistungsberechtigte soll seinem Antrag das ausgefüllte Formblatt F4 beifügen. Darin wird der Lernförderbedarf durch die **Lehrkraft** festgestellt. Sie bestätigt durch Ankreuzen und mit Unterschrift, dass die wesentlichen Fördervoraussetzungen vorliegen:

1. Versetzungsgefahr²²,
2. positive Versetzungsprognose bei Einsatz von Lernförderung,
3. Fehlen schulischer Förderprogramme und
4. kein Ausschluss wegen unentschuldigter Fehlzeiten.

Die Lehrkraft ist nicht zu einer darüber hinaus gehenden Stellungnahme verpflichtet.

Das Votum der Lehrkraft ist für die Behörde *grundsätzlich* bindend; das gilt insbesondere dann nicht, wenn entgegen sprechende Anhaltspunkte ersichtlich sind. Wurde das Formular offensichtlich unschlüssig oder unrichtig ausgefüllt, gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X). Die Versetzungsgefährdung kann an Hand der Halbjahresinformation bei der Antragstellenden Person ermittelt werden. Weitere Erkenntnisquellen sind z. B. negative Prüfungsergebnisse (Klassenarbeiten) und individuelle Leistungseinschätzungen der Lehrkraft („blauer Brief“).

Das Sozialamt kann im begründeten Einzelfall eine Teilnahmebestätigung für die Lernförderung verlangen.

¹⁹ Teilleistungsschwächen werden definiert als umschriebene Ausfälle sehr unterschiedlicher Funktionen, die aus dem übrigen Leistungsniveau oder dem Entwicklungsstand des Kindes herausfallen.

²⁰ So erhebt z. B. der Schülerhilfe e. V. eine einmalige „Anmeldegebühr“ i. H. v. 36 Euro (Stand August 2011).

²¹ Denn der Bedarf an Schulbildung wird als Leistung der staatlichen Daseinsvorsorge durch die Bereitstellung kostenfreier öffentlicher Regelschulen und die im Freistaat Sachsen durch Art. 102 Abs. 4 der Sächsischen Verfassung gewährleistete Lernmittelfreiheit gedeckt; siehe Beschluss SG Dresden vom 28.03.2014, Az. S 40 AS 1905/14 ER.

²² Zu beachten ist die Ausnahme bei Lese-Rechtschreib-Schwäche und der Nichterzielung des Bildungszieles, vgl. Urteil LSG Niedersachsen-Bremen vom 28.02.2012, Az. L 7 AS 43/12 B ER

2.5.3 Umfang

Die Lernförderung ist nach der Intention des Gesetzgebers i. d. R. nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Der Umfang ist im Einzelfall zu prüfen²³.

Soweit die Lehrkraft den **inhaltlichen und zeitlichen Umfang** der Lernförderung auf Basis der Vereinbarung zwischen SMK und Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) nicht mitteilt, werden folgende Richtwerte für eine punktuell und am Regelförderbedarf orientierte Lernförderung angesetzt:

- a) Wöchentlich werden bis zu zwei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Schulfach berücksichtigt. Ein Monat wird mit 30 Tagen bzw. 4,3 Wochen berechnet.
- b) Zum Schutz vor einer zeitlichen Überlastung des Kindes ist im Regelfall der zeitliche Umfang der Lernförderung in den Klassenstufen 1 bis 4 auf maximal 4 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten und ab Klassenstufe 5 auf maximal 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu begrenzen. Weist das eingereichte Formular F4 für die Klassenstufen 1 bis 4 mehr als 2 Fächer bzw. ab Klassenstufe 5 mehr als 3 Fächer aus, ist die Bewilligung sowie die Kostenübernahmeerklärung auf die zuvor genannte wöchentliche Maximaldauer unter Angabe der im F4 benannten Schulfächer zu begrenzen. Die konkrete Aufteilung für die im F4 benannten Schulfächer obliegt den Eltern im Einvernehmen mit dem Lernanbieter.
- c) Die Lernförderung wird grundsätzlich bis zum Ende eines Schulhalbjahres gewährt. Ist der Lernförderzeitraum innerhalb des Schulhalbjahres, in dem der Antrag gestellt wird, kürzer als drei Monate, wird die Lernförderung grundsätzlich bis zum Ende des darauf folgenden Schulhalbjahres gewährt. Zur Verbesserung des Starts in das neue Schuljahr wird die Lernförderung bei entsprechender Bestätigung der Lehrkraft auch in den Sommerferien erbracht. Die Lernförderung wird jedoch längstens bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts der Primärleistung nach 2.1.1 gewährt.
- d) Soweit die leistungsberechtigte Person einen darüber hinaus gehenden Bedarf geltend macht, wird der konkrete individuelle inhaltliche und zeitliche Umfang der Lernförderung von Amts wegen ermittelt (zu möglichen Nachweisen s. 2.5.2).

Die Kostenübernahmeerklärung kann anhand eines konkreten Lernförderangebotes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leistungsträgers, der LHD, ausgestellt werden. Die regelmäßigen ortsüblichen Kosten für die Lernförderung betragen in Dresden für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| a) Einzelunterricht | 23 Euro ²⁴ |
| b) Gruppenunterricht | 10 Euro ²⁵ |

²³ Vgl. Urteil LSG Sachsen vom 18.12.2014, Az. L 2 AS 1285/14 B ER

²⁴ Basis bildet eine Erhebung über freie Zugangsmöglichkeiten um einen Großteil des lokalen, relevanten Marktes abbilden zu können, Stand: 01/2017.

²⁵ Basis bildet eine Erhebung über freie Zugangsmöglichkeiten um einen Großteil des lokalen, relevanten Marktes abbilden zu können, Stand: 01/2017..

Im Einzelfall kann zur Abwendung sozialer Härten von diesen Beträgen abgewichen werden, insbesondere wenn der leistungsberechtigten Person ein unangemessen langer Weg zum Ort der Lernförderung entstünde.

2.6 Mittagsverpflegung

§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII

¹Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

²Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. ³In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

2.6.1 Definition

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist das organisierte entgeltliche Bereitstellen von Speisen zur Mittagszeit. Die Verpflegung muss in der Verantwortung der Einrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagespflege, Schule oder Hort) bereitgestellt werden und kann auch in einer externen Kantine erfolgen. Die Verpflegung im Hort während der Schulzeit wird ab 01.01.2014 nur berücksichtigt, wenn sie in schulischer Verantwortung erfolgt und eine Kooperationsvereinbarung²⁶ zwischen Schule und Hort abgeschlossen wurde.

Verpflegung, die individuell im Kiosk gekauft wird (z. B. belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten), ist keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und wird nicht berücksichtigt.

2.6.2 Nachweise

Die leistungsberechtigte Person hat einen Nachweis über die monatlichen Kosten und die zweckentsprechende Verwendung zu erbringen, z. B.:

- Anmeldung,
- Vertrag,
- Rechnung oder
- Kontoauszug.

Ein vereinfachter Nachweis auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Behörde und dem Anbieter (z. B. Abrechnungsliste) ist mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung möglich.

Der Nachweis darüber, dass das Hortmittagessen in schulischer Verantwortung erfolgt, wird über die zwischen Hort und Schule abgeschlossene Kooperationsvereinbarung geführt. Kopien der Kooperationsvereinbarungen werden im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen hinterlegt und müssen nicht von den Leistungsberechtigten gesondert beigebracht werden. Der Eigenbetrieb

²⁶ Vgl. Gemeinsame Empfehlung des SMK und des SMS vom 10.07.2013.

Kindertageseinrichtungen übermittelt dem Sozialamt eine Übersichtsliste, für welche Einrichtungen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen bzw. nicht abgeschlossen wurden.

2.6.3 Umfang

Übernommen werden die **tatsächlichen Kosten**. Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule bzw. einem Hort die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen auf Grund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinternen Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung sowie Ausflügen und Fahrten sind nicht zu berücksichtigen. Die leistungsberechtigte Person trägt einen **Eigenanteil** in Höhe von einem Euro pro Mittagessen selbst. Dieser Eigenanteil entspricht der häuslichen Ersparnis der leistungsbeziehenden Person (§ 5a Nr. 3 Alg-II-VO i. V. m. § 9 Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 25 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch [RBEG], § 6b Abs. 2 S. 4 BKG i. V. m. § 9 RBEG, § 9 RBEG).

2.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII

¹Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

²Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

2.7.1 Definitionen

Mitgliedsbeiträge sind Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit (z. B. Mitgliedschaft in einem Jugendweiheverein). Dazu zählen Aufnahme- und Kurs- bzw. Teilnahmekosten, Mieten (z. B. für Musikinstrumente) sowie sonstige „Mitmachbeiträge“²⁷. Auch für die Kleinsten können diese Leistungen berücksichtigt werden. Väter und Mütter können z. B. mit ihren Kindern Babyschwimmen, Babymassage sowie kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen (z. B. PEKiP, FABEL-Kurs) besuchen, wenn die Leistung unter Anleitung stattfindet.

Unter **Sport** ist auch die Mitgliedschaft im Sportstudio zu verstehen.

Vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sind Angebote, die unter dem Aspekt des „Mitmachens“ pädagogisch betreut werden. Generell wird eine gewisse Regelmäßigkeit des Angebots erwartet; Einzelveranstaltungen werden nicht berücksichtigt. Berücksichtigt werden insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst insbesondere Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf Kinoprojekte. Nicht dazu gehören Kinoveranstaltungen, die ausschließlich der Unterhaltung dienen.

Der Begriff der **Freizeit** ist weit auszulegen. Das SMS versteht darunter „[...] insbesondere Veranstaltungen, die das Ziel verfolgen, Kinder und Jugendliche in bestehende Vereins- und

²⁷ Vgl. Zweite Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Umsetzung der Leistungen für BuT vom 29.09.2012, S. 39.

Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.“²⁸ Eine durch das SMS als oberste Landesjugendbehörde vorgenommene sachsenweite Auslegung des Begriffs gibt es nicht²⁹. Als Freizeit wird in der Kinder-, Jugend- und Jugendverbandsarbeit (vgl. §§ 11 f. SGB VIII) i. d. R. eine mehrtägige Maßnahme mit Freizeitcharakter bezeichnet. Diese kann jahreszeitlich bedingt unterschiedlich gestaltet sein (z. B. Ferianausflug eines Jugendtreffs). Im Gegensatz zu Seminaren ist der Bildungsanteil einer Freizeit geringer. Dafür kommen altersgruppenspezifische Methoden und Inhalte zum Tragen, bei denen es um Spiel und Spaß und um soziales Lernen in der Gemeinschaft geht, und weniger um Wissensvermittlung (z. B. gemeinschaftliche Jugendweiheaktivitäten und/oder -feierstunde). Eine gewisse Organisation durch Anbieter ist erforderlich (meist durch ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen). Ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen werden deshalb nicht erfasst (z. B. Kinobesuch allein).

Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII

- sind insbesondere die Kosten für:
 - Musikinstrumente und
 - Schutzkleidung für bestimmte Sportarten (z. B. Schienbeinschoner für Fußball, Knieschoner für Volleyball, Eishockeyhelm).
- sind insbesondere *nicht* die Kosten für:
 - Sportschuhe - denn diese sind bereits im Regelbedarf enthalten³⁰,
 - Fahrt und Verpflegung - das gilt nicht für die Teilnahme an Freizeiten, denn hier ist das gemeinsame Wegfahren zum Zweck der Einbindung in die Gemeinschaft ausdrücklich gewollt - und
 - Hygieneartikel (z. B. Duschbad).

Leistungen für Teilhabe können auch für **kommunale Angebote** berücksichtigt werden (§ 29 Abs. 2 S. 2 SGB II), z. B. Bibliotheksausweis.

Grundsätzlich werden sämtliche **Teilhabeanbieter** berücksichtigt, d. h. die verschiedensten Personen und Einrichtungen - unabhängig von ihrer Rechtsform. Nicht berücksichtigt werden Vereine und Aktivitäten mit verfassungsrechtlich bedenklichen, jugendgefährdenden sowie gewalt- und aggressionsfördernden Inhalten. Liegen Anhaltspunkte für derartige Inhalte vor und hat sich der Anbieter nicht bereits als bekannt und bewährt erwiesen, ist der Sachverhalt bei der antragstellenden Person zu ermitteln und der Antrag ggf. abzulehnen. Bekannt und bewährt sind alle Träger nach § 75 SGB VIII. Im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung werden alle Träger vom Jugendamt geprüft; die Positivliste wird auf dem Jugendinfoserver veröffentlicht:

http://www.fachkraefteportal.info/fachkraefteportal/foerderung/foerderung_dresden.html

²⁸ E-Mail vom 06.07.2012, 13.24 Uhr.

²⁹ S. Empfehlungen des SMS, zuletzt vom 29.10.2012, S. 14.

³⁰ Sportschuhe wurden im Rahmen der Abteilung 9 bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 RBEG unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ erfasst und in Höhe der darauf entfallenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben in die Ermittlung des Regelbedarfs einbezogen; vgl. BT-Drs. 17/12036 S. 8.

Im Rahmen der Ehrenamtsförderung werden Vereine die eine Zuwendung beantragen, vom SMS geprüft; die Positivliste ist im Internet zu finden unter

<http://www.ehrenamt.sachsen.de/engagementboerse>

2.7.2 Nachweise

Die leistungsberechtigte Person hat einen Nachweis über die monatlichen Kosten bzw. zahlungsbegründende Unterlagen beizulegen, z. B.:

- Mitgliedskarte/-vertrag,
- Rechnung oder
- Kontoauszug.

Ein vereinfachter Nachweis auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Sozialamt und dem Anbieter (z. B. Abrechnungsliste) ist mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person bzw. dessen gesetzlichen Vertretung möglich.

2.7.3 Umfang

Die in 2.7.1 definierten Teilhabebedarfe werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Dafür steht ein Budget in Höhe von bis zu 10 Euro pro Monat zur Verfügung. Die Monatsbudgets können über mehrere Monate hinweg für mehrere Aktivitäten angespart oder im Voraus in Anspruch genommen werden. Eine Vorausleistung für den gesamten Bewilligungsabschnitt ist möglich:

- **Rechtskreise BKG, SGB II und SGB XII:** i. d. R. 120 Euro/Bewilligungsabschnitt (vgl. § 9 BKG, vgl. § 41 Abs. 3 S. 1 SGB II, vgl. § 44 Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Das Budget wird grundsätzlich durch den Bewilligungsabschnitt begrenzt. Es wird vermutet, dass die Leistungsberechtigung im ganzen Bewilligungsabschnitt besteht. Pro Bewilligungsabschnitt ist i. d. R. ein einmaliger geeigneter Nachweis entsprechend 2.7.2 für die Leistungsberechtigung erforderlich. Ein Ansparen ist in den Rechtskreisen SGB XII und AsylbLG für Zeiten vor der Antragstellung nicht möglich. In den Rechtskreisen SGB II und BKG ist das Ansparen im Bewilligungsabschnitt möglich; auch für Zeiten vor der Antragstellung (siehe 2.1.3). Die Teilhabeleistungen des laufenden Bewilligungszeitraums werden dem bestehenden Budget zu-geschlagen. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit bescheinigt die abgebende Stelle der leistungsberechtigten Person auf Antrag den Kontostand (Guthaben, Vorleistungen bzw. die aktuelle Mittelbindung) zur Vorlage bei der aufnehmenden Stelle. Die nunmehr zuständige Stelle schließt i. d. R. ihre Teilhabeleistungen nahtlos an.

3 Verfahren

3.1 Leistungsträger, zuständige Organisationseinheiten

Trägerin der Leistungen für BuT ist die LHD. Zuständige Organisationseinheiten für Leistungsberechtigte nach SGB II, BKGG, SGB XII sowie §§ 3 und 2 AsylbLG sind das Sozialamt (einschließlich Satzung Mittagessenzuspruch während der Schulferien) und das Jobcenter (seit 2013 nur für Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II³¹).

Nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG) i. V. m. 3. Kapitel SGB XII werden Leistungen für BuT auch im sozialen Entschädigungsrecht erbracht. Anträge und Unterlagen für diese Personen werden entsprechend § 16 Abs. 1 SGB I abgegeben an den:

Kommunalen Sozialverband Sachsen, Fachdienst 570/Hauptfürsorgestelle
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz (§ 1 Gesetz zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze [SächsDGBVG])

Die antragstellenden Personen sind über die Abgabe zu unterrichten.

3.1.1 Aufgabenwahrnehmung

Das Sozialamt

- gibt Antragsformulare und erforderliche Zusatzblätter für die Leistungen für BuT aus und nimmt sie von den Antragstellenden entgegen,
- vermerkt das Datum des Antragseingangs auf dem Vorgang, leitet ihn bei eigener Unzuständigkeit unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle weiter (§ 16 SGB I) und informiert die antragstellende Person über die Weiterleitung an die zuständige Stelle.
- informiert und berät Antragstellende zu den Leistungen für BuT (insbesondere Anspruchsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und Leistungsumfang),
- händigt Neuantragstellenden das die jeweilige Leistungsart betreffende Merkblatt aus,
- informiert und berät Leistungsanbieter (v. a. Leistungsumfang, Abrechnung, Mitwirkung),
- prüft die Anträge auf Leistungen für BuT und ermittelt erforderlichenfalls die Bedarfe für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und stellt sie fest und
- rechnet mit Leistungsanbietern ab.

Das Sozialamt und das Jobcenter

- erstellen Bescheide,
- zahlen die zu gewährenden Leistungen aus,
- erfassen und dokumentieren die Fälle so umfassend wie nötig, damit ggf. im Nachhinein Revision, Auswertung und Evaluierung erfolgen können,
- erstellen statistische Auswertungen und
- bearbeiten gegebenenfalls Rechtsbehelfe bzw. leisten Zuarbeit.

³¹ Siehe Stadtratsbeschluss SR/043/2012 zu V1674/12 vom 12.07.2012, Trägerversammlungsbeschluss 11-2012 vom 20.07.2012 und Verwaltungsvereinbarung VÜWA BuT vom 30.11.2012.

Beratungsaufgaben, Posttransport, Antragsannahme und Antragsausgabe im Zusammenhang mit den Leistungen für BuT sind in die übliche Organisationsstruktur der Organisationseinheiten integriert.

3.1.2 Koordinierung

Die Umsetzung des Bildungspakets wird vom Sozialamt koordiniert. Es bestimmt im Einvernehmen mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen die fachlichen Rahmenvorgaben. Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen und das Sozialamt beraten anlassbezogen i. d. R. zweimal jährlich zum Stand der Umsetzung (Fachdialog BuT). Das Jobcenter kann hinzugeladen werden. Ziel der Beratung ist es, Erfahrungen auszutauschen, zu analysieren und zu bewerten sowie zeitnah Lösungen für Umsetzungsschwierigkeiten zu erschließen.

3.2 Bürgerorientierte Verwaltung

3.2.1 Formulare und Merkblätter

Es sollen die jeweils gültigen Formulare und Merkblätter verwendet werden. Neue Formulare und Merkblätter sind vor ihrem Einsatz vom Sozialamt mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen abzustimmen. Die Dokumente werden auf <http://www.dresden.de/bildungspaket> bereitgestellt. Die derzeit gültigen Formulare sind nachrichtlich als Anhang beigefügt.

Abweichend von der gesetzlichen Vorgabe, aber in Bezug zur Definition, wird nicht die Bezeichnung „Schulausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten“ (siehe 2.2) sondern „Ausflüge und Fahrten“ genutzt.

3.2.2 Schriftwechsel und Bescheid

Jeder Schriftwechsel mit der leistungsberechtigten Person hat höflich, angemessen und verständlich zu erfolgen. Für die Verwaltungssprache sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Texte sind auf das Wesentliche zu begrenzen. Wichtige Informationen im Text sollten hervorgehoben werden (Fettdruck, Kursivdruck etc.). Das erleichtert das Lesen. Auf angemessene Satzlänge ist zu achten; Schachtelsätze sind zu vermeiden.
2. Erläuterungen und Begründungen sind dem Wissensstand der angesprochenen Person anzupassen. Abkürzungen und Fremdwörter sind zu meiden. Besonderheiten des Einzelfalles sind zu beachten, auch bei vorformulierten Textbausteinen.
3. Es sollte selbstverständlich sein, innerhalb von drei Wochen auf ein Schreiben zu reagieren. Wenn eine abschließende Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich ist, wird eine kurze Zwischennachricht gegeben und darin mitgeteilt, wie lange die Bearbeitung voraussichtlich noch dauern wird.

Es besteht grundsätzlich kein Ermessensspielraum bei der Leistungsgewährung. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind auszulegen. Die Auslegung, beispielsweise hinsichtlich der Anbieter und des Umfangs der Leistungsgewährung, ist zu dokumentieren. Die Entscheidung und die Höhe der bewilligten Leistungen sind in den jeweils eingesetzten IT-Anwendungen (siehe 3.2.6) und in der Akte

zu dokumentieren (siehe 3.2.3). Entscheidungen sind zu begründen und zu belegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Über jede Leistungsentscheidung soll ein schriftlicher Bescheid erstellt werden. Dem Bescheid über Leistungen für BuT ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Verwaltungsakt unter Auflagen erteilt, muss dies aus dem Bescheid eindeutig hervorgehen³².

3.2.3 Dokumentation und Aktenführung

Entscheidungen über Leistungen für BuT sind nachprüfbar zu dokumentieren.

Für jede leistungsberechtigte Person werden die zu archivierenden Schriftstücke auf einem Heftstreifen zusammengefasst (Akte). Die Akte trägt auf dem ersten abgehefteten Blatt bzw. Aktendeckel Name, Vorname und das Aktenzeichen. Sind für eine leistungsberechtigte Person mehrere Datensätze vorhanden, muss die Akte eindeutig das korrekte Aktenzeichen bezeichnen. Dubletten sind zu beseitigen. Die Akte beinhaltet insbesondere:

- Antragsunterlagen (z. B. formloser Antrag, Hauptantragsformular),
- jegliche entscheidungs- und zahlungsrelevanten Nachweise bzw. antragsbegründenden Unterlagen (z. B. Rechnungen/Quittungen),
- Leistungsbeurteilungen (z. B. von Schulen/Bildungsträgern),
- jegliche Korrespondenz mit der leistungsberechtigten Person bzw. dessen Vertretung, soweit sie nicht mit identischem Wortlaut in elektronischer Form erfasst werden kann (z. B. im Rechtskreis SGB II: Dokumentenverwaltung in VerBIS), zwingend jedoch rechtsbehelfsrelevante Unterlagen (z. B. Anhörungsschreiben),
- Aktenvermerke und Bezüge bzw. Querverweise zu Aktenbestandteilen,
- entscheidungs- und zahlungsrelevante EDV-Unterlagen (z. B. Bewegungsprotokolle, Stammbblätter) und
- Erklärung der leistungsberechtigten Person bzw. dessen Vertretung über erfolgte Akteneinsicht.

Die Akte ist **chronologisch wie ein Buch** zu führen. Jedes eingehende Schriftstück wird mit dem Eingangsdatum versehen. Die Akte wird zeitlich fortlaufend geführt, d. h. das jeweils aktuellste, eingehende Schriftstück wird hinten angeheftet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs.

³² Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, wonach eine nicht zweckentsprechende Verwendung zu befürchten steht, kann der Bewilligungsbescheid mit der Auflage versehen werden, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen (Verwaltungsakt mit Nebenbestimmung nach § 32 SGB X). Wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Bewilligungsentscheidung nach § 29 Abs. 4 S. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII i. V. m. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB X widerrufen werden. § 29 Abs. 4 SGB II gilt für Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend. Ist eine Leistung nach Aufhebung ihrer Bewilligung zurückzufordern, bedarf dies einer gesonderten Entscheidung gemäß § 40 SGB II i. V. m. § 50 SGB X. Eine Erstattung der Leistungen erfolgt nach § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Hiernach ist in Fällen, in denen nur die Bewilligungsentscheidung wegen einzelner Leistungen nach § 28 SGB II aufzuheben wäre, auf die Erstattung zu verzichten. Sind (insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens) gleichzeitig Bewilligungsentscheidungen über das Alg II oder Sozialgeld ganz oder teilweise aufzuheben, sind weiterhin auch die Leistungen für BuT vollständig zu erstatten. Im Rechtskreis BKGG sind Rückforderungen hinsichtlich der Leistungen für BuT grundsätzlich nicht vorgesehen; vgl. Zweite Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., S. 60.

Blattnummerierung: Zur Gewährleistung eines umfassenden Datenschutzes werden die Akten spätestens vor Aktenabgabe (z. B. an die Rechtsbehelfsstelle), Akteneinsicht bzw. ähnlicher Einschaltung Dritter oder vor einer Aktenverdünnung fortlaufend nummeriert.

3.2.4 Ablage

Akten werden in Aktenmappen abgelegt. Erstes Zuordnungskriterium ist der Name der leistungsberechtigten Person bzw. die BG-Nummer. Davon absteigende Kriterien sind Vorname, Geburtsdatum und Aktenzeichen.

3.2.5 Datenschutz

Es dürfen nur die Daten erhoben und archiviert werden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bzw. für die Umsetzung der Eingliederungsstrategie erforderlich sind. Leistungsrechtliche Angelegenheiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen für BuT stehen, sind nicht Bestandteil der Akte. Das Nähere ist den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu entnehmen.

Bei Zuständigkeitswechsel ist die Originalakte an die zuständige Organisationseinheit bzw. den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Jede Akte ist mit einem Abgabeschreiben zu übermitteln. Dieses Anschreiben muss Absender, Adressat und Abgabegrund angeben. Akten sind datenschutzgerecht verschlossen zu übersenden.

Archivgut ist für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Das Nähere regelt die jeweilige Archivierungsordnung des Sozialamtes oder Jobcenters. Eine Aktenverdünnung ist unter Angabe der ausgeschiedenen Blätternummern aktenkundig zu machen.

3.2.6 Elektronische Datenverarbeitung

Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands bei der Bestimmung der Höhe des Leistungsanspruchs wird der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme (z. B. Tabellenkalkulation, Datenbanken) empfohlen. Der Leistungsanspruch wird vom Sozialamt in der IT-Fachanwendung aKdN-sozial erfasst und die Leistung zahlbar gemacht. Der Bearbeitungsstand der Anträge wird in einer Access-Datenbank dokumentiert.

3.2.7 Rechtsbehelfe

In den Rechtskreisen SGB II, BKGG, SGB XII und der Satzung Mittagessenzuspruch (für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG) finden die Bestimmungen über das Sozialverwaltungsverfahren nach SGB I, SGB X und SGG Anwendung; im Rechtskreis § 2 AsylbLG die Bestimmungen nach Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie ergänzend im Rahmen des § 9 AsylbLG die dort genannten Vorschriften des SGB I und SGB X als auch das SGG (§ 51 Nr. 6a SGG).

Zuständige Stellen für die Durchführung des Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens:

Rechtskreis	Widerspruch und Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 4 SGB X	Klage
SGB II	bis 2012: Jobcenter (Ausnahme: Schulbedarf) ab 2013: Sozialamt	bis 2012: Jobcenter (Ausnahme: Schulbedarf) ab 2013: Rechtsamt
BKGG, SGB XII und § 3 AsylbLG, Satzung Mittagessenzuschuss	Sozialamt	Rechtsamt
§ 2 AsylbLG	Landesdirektion Sachsen	

3.3 Berichtswesen, Revision

Die zuständigen Stellen erheben laufend steuerungsrelevante Leistungsdaten und berichten dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen. Dazu sind entsprechende Eingaben im Datenverarbeitungs-Programm vorzunehmen. Die Bestimmungen für Statistiklieferungen sind zu beachten (§ 51b SGB II). Finanzdaten sind revisionsgerecht aufzubereiten (§ 46 SGB II)³³. Alle Berichte sind dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen in elektronischer Form (i. d. R. MS Excel) zur Kenntnis zu geben. Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen kann so frühzeitig Trends bei der Umsetzung des Bildungspakets erkennen und die Struktur und Entwicklung der Leistungserbringung steuern. Werden Daten revidiert, muss es kenntlich gemacht werden.

Monatsbericht: Das Sozialamt berichtet dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen monatlich unterteilt nach Rechtskreisen und den jeweiligen Leistungsarten:

1. Anzahl der Personen, die im Berichtszeitraum Anträge gestellt haben,
2. Anzahl der zugegangenen Anträge,
3. Anzahl der erledigten Anträge - differenziert nach Erledigungsgrund und mit Angabe der Soll-/Ist-Erledigung pro VbE,
4. Anzahl der offenen Anträge - differenziert nach Bearbeitungsstand,
5. Anzahl der Personen, die im Berichtszeitraum Leistungen erhalten haben,
6. Summe der gezahlten Leistungen in Euro,
7. im Juni: Jahresendprognosen zu Nr. 4 und 6.

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat. Das Jobcenter wirkt bei der Erstellung des Berichts, soweit erforderlich, mit. Das Sozialamt stimmt sich mit dem Jobcenter bezüglich der von dort zu übermittelnden Daten ab (insbesondere zum Schulbedarf, 2.3). Der Monatsbericht hat die gleichen Mindestanforderungen wie der Quartalsbericht zu erfüllen. Das Sozialamt stimmt das Berichtsformat mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen ab. Die Monatsberichte werden dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen bis zum siebten Arbeitstag des Folgemonats zugeleitet.

³³ Dem Freistaat Sachsen obliegt das Prüfrecht und die Gewährleistungspflicht für die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Quartalsbericht: Das Sozialamt meldet dem Statistischen Landesamt und dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen jeweils im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik bis zum Ende des Folgemonats die Aufwendungen des jeweiligen Quartals für die Leistungen nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. § 34 SGB XII sowie nach § 6b BKGG³⁴. Zugleich sind die zwischen dem SMS und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Daten zum Vollzug der Leistungen zu übermitteln. Das Jobcenter wirkt bei der Erstellung des Berichts mit. Das gilt insbesondere für folgende Angaben: Anzahl und Umfang aller bewilligten Schulbedarfe sowie Anzahl der Leistungsberechtigten nach SGB II. Das Sozialamt stimmt sich mit dem Jobcenter bezüglich der zu übermittelnden Daten ab. Der Quartalsbericht muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Die Daten sind nach den einzelnen Rechtskreisen und nach den einzelnen Leistungsarten differenziert auszuweisen. Der Aufwand für Mittagsverpflegung ist getrennt nach Schule/Kindertageseinrichtung und Hort auszuweisen³⁵.
2. Die Meldung muss sich auf tatsächlich im Berichtszeitraum getätigte Zweckausgaben beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip), d. h. die Daten beziehen sich auf den Mittelabfluss im entsprechenden Zeitraum, nicht auf die jeweiligen Bewilligungszeiträume. Nicht berücksichtigt werden Bedarfe für BuT, soweit sie nur anerkannt wurden, und lediglich ausgegebene, aber nicht abgerechnete Übernahmeerklärungen.
3. Anzugeben sind die Nettoausgaben, d. h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen (z. B. aus Rückforderungen) zu verrechnen.

Halbjahres-/Jahresbericht: Das Sozialamt berichtet der Trägerversammlung des Jobcenters Dresden im halbjährlichen Turnus über die Bearbeitung der Leistungen für BuT nach SGB II. Der Inhalt orientiert sich am Monatsbericht.

³⁴ § 19 Abs. 3 SächsAGSGB, Rundschreiben des SMS vom 16.04.2012.

³⁵ Der Aufwand für Hortkinder (§ 22 SGB VIII, § 77 Abs. 11 S. 4 SGB II) wird bei der Revision des Beteiligungssatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II nicht berücksichtigt. Dieser ist in der befristeten Anhebung der Beteiligungssätze nach § 46 Abs. 5 S. 2 SGB II enthalten.

Änderungshistorie

Kapitel	Änderung
1. Auflage, 31.03.2011, in Kraft zum 01.04.2011	
2. Auflage, 07.04.2011, in Kraft zum 01.04.2011	
1-3	Dienstanweisung redaktionell überarbeitet, Abkürzungsverzeichnis angefügt
3. Auflage, 10.06.2011, in Kraft zum 01.04.2011	
1	Gliederungspunkte neu angeordnet und zusammengefasst (1.3/1.4)
2	Gesetzeswortlaut in Auszügen eingefügt, Antragsfristen und Rückwirkungszeiträume auf Grund BR Drs. 272/11 neu gefasst
2.1.1.2	Erstattung im Verhinderungsfall eingefügt
2.1.1.3	Ausschluss Kita-Kinder entfernt, 2.1.1.3 und 2.1.1.4 zusammengefasst
2.1.1.5 f.	Ausschluss Begleitpersonen und Hilfsmittel eingefügt
2.3.2.1	Prüffolge nummeriert, Maßstab und Härtefallregelung nach Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung eingefügt, Berechnung von Teilmonaten ergänzt
2.4.2.1	Ermittlung Förderbedarf konkretisiert, Definition Angemessenheit u. Richtwerte ergänzt
2.6.1.5	Definitionen teilweise neu gefasst, Babyangebote ergänzt
3.1	Abs. 3 für Zuständigkeit bei rückwirk. Leistungserbringung angefügt
3.2	Wort „informieren“ dem Wort „beraten“ vorangestellt
3.3	Bestimmungen für Koordinierung neu eingefügt
3.5	Pflicht zur Begründung / zum Beleg ergänzt
3.6	Leitsätze für Schriftwechsel ergänzt,
3.7	Pflicht Rechtsbehelfsbelehrung und Verständlichkeit Auflagen ergänzt
3.9	neu gefasst, Wochen-/Monats-/Jahresberichte u. Finanzcontrolling ergänzt
3.10	Regelung zu Widerspruchsbehörden ergänzt
4. Auflage, 14.02.2012, in Kraft zum 01.01.2012	
2.1	Gliederungspunkt Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen neu eingefügt, bisherige Punkte 2.1-2.6 werden 2.2-2.7.
2.2-2.7	Überschriften neu gefasst, Inhalte sinngemäß zusammengefasst, Gliederungspunkte Antrag (2.X.1.1) und Hilfebedürftigkeit (2.X.1.4) entfernt und unter 2.1 sinngemäß als Vorspann eingefügt, Übergangsbestimmungen für Anträge im Rechtskreis BKGG entfernt, geänderte Auffassung zu Antragsmodalitäten im BKGG unter 2.1.2 ergänzt, erforderliche Nachweise ergänzt
2.2	Übergangsbestimmungen für Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II a. F. in Folge Zeitablauf entfernt
2.4	Mindestwegstrecke Altersstufe 3 reduziert auf Niveau der Altersstufe 2, 10%-Toleranz eingefügt, Härtefallregelung eingefügt, Bemessung für alternative Beförderungsmittel an Satzung SBF-E angelehnt, VVO-Tarife aktualisiert, Eigenanteile neu beziffert
2.5	Pflicht zur Vorlage von drei Angeboten aufgehoben, Rahmenvorgabe zum Umfang der Lernförderung ergänzt
2.6	Übergangsweise anzuwendende Pauschalen ergänzt
2.7	Ansparbestimmungen erweitert
Anlage 1	„Verfahrensweise des kommunalen Trägers, Landeshauptstadt Dresden, zur Umsetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II – Einmalige Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen“ ersetzt durch Änderungshistorie
Anlage 2	„Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 17. Juli 1997“ ersetzt durch Formularübersicht (nachrichtlich)
Anlage 3	„Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 19. Oktober 2009“ entfernt
5. Auflage, 15.11.2012, in Kraft zum 19.11.2012	
1-3	Redaktionell überarbeitet und gekürzt, etliche Fußnoten aufgelöst
1.2	Neu betitelt in Rechtliche Grundlagen
2.1	Neu betitelt in Allg. Voraussetzungen, Vorspann wg. redaktion. Änderungen angepasst
2.1.1	Neu betitelt in Primärleistung, Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 6 SGB II klargestellt
2.1.2	Kapitel Personenkreis neu eingefügt, bisherige Kapitel 2.2.2-2.7.2 zu Matrixübersicht zusammengefasst, § 3 AsylbLG ergänzt (Anspruch lt. Satzung vom 15.12.2011)
2.1.3	Matrix Antragserfordernis entfernt, mögliche Antragsteller ergänzt

Kapitel	Änderung
2.1.4 ff.	Kapitel Definitionen neu eingefügt (Glossar), Nummerierung der Folgekapitel angepasst
2.1.5	Verhältnis zu anderen Leistungen ergänzt und als eigenes Kapitel eingefügt
2.1.6	Kapitel Erbringung als Dienst-, Sach- bzw. Dienstleistung neu eingefügt, Inhalte aus 2.2, 2.5 und 2.7 vor die Klammer gezogen
2.1.7	Kapitel Kinder- und Jugendschutz neu eingefügt
2.(2-7).1	Inhalte aus bisherigem Kapitel „Entscheidung“, 2.(2-7).3, zu Kapitel Definition ergänzt
2.2.1	Ausschlussgründe zusammengefasst und ergänzt, Förderverweis auf 2.7 eingefügt
2.2.2	Klarstellung, dass Nachweis nur bei begründetem Verdacht anzufordern ist, eingefügt
2.(2-7).3	Neu betitelt in Umfang
2.(2-7).4	Hinweis auf Vierjahresfrist BKGG ergänzt
2.3.3	Auszahlungszeitpunkte SGB XII gemäß Wortlaut SGB XII angepasst, Synchronität zwischen SGB II und BKGG somit aufgegeben
2.4.1	Nächstgelegene Schule: Synchronität mit Entscheidung Amt 40 hergestellt
2.4.3	Anrechnung des Anteils der Ausbildungsförderung SGB II / BKGG bei Pers. nach § 7 Abs. 6 SGB II eingefügt = besonderer Leistungsausschluss, 10%-Korridor mangels praktischer Relevanz entfernt, PKW-Kostensätze ergänzt, VVO-Tarifübersicht wg. regelmäßiger Erhöhung entfernt, Verweis auf Internet ergänzt, SJ-Fördersatz 2012/2013 lt. Schulverwaltungsamt ergänzt, Eigenanteile für Mobilität überprüft (Tabelle)
2.4.4	Inkrafttreten der Synchronität lt. 2.4.1 eingefügt
2.5.2	Nachweise lt. Hinweise SMS ergänzt, Officialmaxime bei Unschlüssigkeit ergänzt
2.5.3	Festlegungen Dyskalkulie und Legasthenie ergänzt, Schule durch Lehrkraft ersetzt, Aufwandersatz gestrichen, weil in 2.1.6 aufgegangen
2.6.2	Vereinfachte Nachweise auf Basis einer Leistungsvereinbarung ergänzt
2.6.4	Ausschluss Mittagverpflegung im Hort während Ferien lt. SMS eingefügt
2.7.1	Differenzierung Jugendweihe eingefügt, Erläuterung zu Teilhabeanbietern ergänzt
2.7.2	Vereinfachte Nachweise auf Basis einer Leistungsvereinbarung ergänzt
3.3	Besprechungsturnus des Koordinierungskreises auf quartalsweise geändert
3.4 ff.	Kapitel aufgelöst; Inhalt unter 2.1.3 und 3.2 ergänzt; Nummerierung Folgekapitel geä.
3.5	Nr. 1 und 4 gestrichen
3.7	Empfehlung EDV-Einsatz zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands eingefügt
3.8	Inhalt Wochen-, Monats- u. Jahresbericht gekürzt; Quartalsbericht eingefügt
3.10	Zuständigkeitsmatrix für Fallbearbeitung 2012/2013 eingefügt
Anhang	Formulare aktualisiert
6. Auflage, 18.04.2013, in Kraft zum 01.05.2013	
1-3	Fußnoten in Folge Fortschreibung der Quellen (z. B. Empf. SMS und Dt. V.) aktualisiert
1	Vorbemerkungen redaktionell überarbeitet und gekürzt
1.1	Geltungsbereich in Folge der Übertragung des Bildungspakets vom Jobcenter auf das Sozialamt begrenzt, Ausnahmeregelung zu § 28 Abs. 3 SGB II aufgenommen.
2.1.1	Klarstellung zur Anrechnung des Kindergelds aufgenommen, Fußnote aufgelöst
2.2.1	Negativbeispiele für Ausflüge und Fahrten ergänzt
2.5.1	Leistungsausschluss bei Dyskalkulie und Legasthenie in Grundsatz umgewandelt
2.6.4	Vertrauensschutzregelung für bestandskräftige Kostenübernahmeerklärungen eingefügt
2.7.1	Beispiele für Krabbel- und Spielgruppen ergänzt
3.1	Zuständigkeitsmatrix entsprechend erfolgter Aufgabenübertragung eingefügt
3.1.1	Aufgaben nach Zuständigkeiten des Jobcenters und/oder des Sozialamts gegliedert
3.2-3.12	Kapitel redaktionell überarbeitet und gekürzt; 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 herabgestuft zu 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3; 3.7 aufgelöst und an 3.2.3 angefügt; 3.8, 3.9, 3.10 und 3.11 herabgestuft zu 3.2.4, 3.2.5, 3.2.6 und 3.2.7; Kapitel 3.9.1 und 3.9.2 aufgelöst und an 3.2.5 angefügt; Folgeänderung: Kapitel 3.12 wird zu 3.3
7. Auflage, 06.06.2013, in Kraft zum 10.06.2013	
2.6.4	Hortmittagessen in Ferien: Leistungsausschluss und Vertrauensschutzregelung gestrichen, Leistungsanspruch lt. Beschluss des Stadtrats eingefügt.
8. Auflage, 30.07.2013 in Kraft zum 01.08.2013	
2.1.3	§§-Änderung BGBI. I Nr. 23 S. 1167 ff.: Verjährungsfrist BKGG auf ein Jahr verkürzt, Antragsrückwirkung zum BWA-Beginn und Heilung von Fristversäumnissen ergänzt
2.1.6	Leistung 2.2 als Geldleistung definiert, Ausführg. zur berechtigten Selbsthilfe präzisiert

Kapitel	Änderung
2.4.3	Eigenanteil lt. §§-Änd. altersunabh. auf 5 Euro reduziert, Ferienregel generalisiert
2.6.4	Hortmittagessen in Ferien als Geldleistung definiert
2.7.1	Definition „weitere Aufwendungen“ lt. §§-Änd. ergänzt
9. Auflage, 16.04.2014, in Kraft zum 01.06.2014	
2.1.1	Verfahren bei unklarer Primärleistung von 3.1 in 2.1.1 verschoben und konkretisiert
2.4.3	Härtefallregelung um gefährlichen Schulweg ergänzt
2.6.1	red. überarbeitet, Erfordernis KoopV Hortmittagessen in Schulzeit ab 2014 eingefügt
2.6.2	Folge aus 2.6.1: Nachweisführung KoopV ergänzt
2.6.4	Hinweis Satzung Mittagessenzuschuss während Schulferien vom 26.09.2013 ergänzt
3.1	Red. Änderung, siehe 2.1.1
3.1.2	Fachdialog Bildung und Teilhabe konkretisiert
3.2	Kapitelüberschrift geä. von Bürgerfreundliche Vw. in Bürgerorientierte Vw.
3.2.7	Folge aus 2.6.4: Rechtsweg Satzung Mittagessenzuschuss ergänzt
3.3	Red. Klarstellung bzgl. notwendiger Eingaben in EDV
10. Auflage, 09.02.2017, in Kraft zum 01.03.2017	
1.2	Kommunale Satzung zu § 3 AsylbLG wg. Gesetzesänderung zum 01.03.2015 entfernt
2.1.1 f.	Folgeänd. zu 1.2
2.X.4	Übergangsbestimmungen zu § 77 Abs. 7-11 SGB II, § 20 Abs. 8 BKGG, § 131 SGB XII gestrichen, da durch Zeitverlauf überholt
2.4.1	Red. Änd.
2.4.3	In Prüfschritt 4 Tab. mit SVA-Fördersätzen gestrichen, red. Änd., Hinweis auf Mobilitätszuschuss (Dresden-Pass) ergänzt
2.5.1	Nichtberücksichtigungsfähige Kosten lt. Rechtsprechung ergänzt
2.5.2	Formularerfordernis in Sollvorschrift abgewandelt, zwei Kostenvoranschläge eingefügt
2.5.3	Folgeänd. zu 2.5.2 (Kostenvoranschläge), Richtwerte lt. Umfrage aktualisiert
3.1	Folgeänd. zu 1.2
3.1.2	Protokollierung gestrichen
3.2.3	Red. Änd.
3.3	Kennzahlen für Monatsbericht vereinfacht und präzisiert, Mindestanforderungen an Finanzberichte zu Quartalsbericht verschoben, Berichtspflicht an Trägerversammlung (Halbjahres-/Jahresbericht) ergänzt
Anhang	Formulare aktualisiert

Anhang: Formulare

Landeshauptstadt Dresden Sozialamt		bildungspaket@dresden.de			
Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe					
A Ich beantrage für folgende berechnigte Person... Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ Geburtsdatum und Aktenzeichen / BG-Nummer: _____				Tag der Antragstellung: (wird vom Sozialamt ausgefüllt) Posteingang: _____	
B ... folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe <input type="checkbox"/> eintägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung/ Schule → Bitte Zusatzblatt F1.1 beifügen. <input type="checkbox"/> mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung/ Schule → Bitte Zusatzblatt F1.2 beifügen. <input type="checkbox"/> Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf → Antrag nur für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag erforderlich! <input type="checkbox"/> Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges → Bitte Nachweis beifügen (z. B. Bescheid des Schulverwaltungsamts, Vertrag, Rechnung, Fahrschein). Ich erhalte eine Ermäßigung über den Dresden-Pass <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ich erhalte einen Zuschuss vom Schulverwaltungsamt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> eine ergänzende angemessene Lernförderung → Bitte Zusatzblatt F4 beifügen. <input type="checkbox"/> gemeinschaftliches warmes Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/Schule außerhalb der Ferienzeiten → Bitte Nachweis beifügen (z. B. Anmeldung, Vertrag, Rechnung, Kontoauszug). <input type="checkbox"/> gemeinschaftliches warmes Mittagessen für Schülerinnen/Schüler in den Ferienzeiten → Bitte Nachweis beifügen (z. B. Anmeldung, Vertrag, Rechnung, Kontoauszug). <input type="checkbox"/> Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) → Bitte Nachweis über die Kosten beifügen (z. B. Anmeldung, Mitgliedschaftsvertrag, Rechnung, Quittung).					
C Sie/er besucht eine Name und Anschrift der Einrichtung/Schule: _____ <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung (einschließlich Tagespflege) Bei Schulbesuch bitte auch Klassenstufe angeben: <input type="checkbox"/> allgemein- oder berufsbildende Schule _____					
D Sie/er erhält derzeit folgende Sozialleistung <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld <input type="checkbox"/> Wohngeld nach WoGG <input type="checkbox"/> Sozialhilfe nach SGB XII <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach BKGG <input type="checkbox"/> Leistungen nach § 2 od. § 3 AsylBLG <input type="checkbox"/> keine dieser Leistungen <input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt <input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 SGB XII vom Sozialamt <input type="checkbox"/> keine dieser Leistungen → Bitte fügen Sie den vollständigen Bewilligungsbescheid der angekreuzten Leistung bei!					
E Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller (z. B. Eltern, Bevollmächtigte) Name, Vorname: _____ <input type="checkbox"/> Elternteil Anschrift: _____ <input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r Telefonnummer: _____ (für Rückfragen) <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____					
F Wird die Leistung in Geld erbracht, bitte ich um Überweisung auf folgendes Konto Kontoinhaber/-in _____ Geldinstitut _____ IBAN _____ BIC _____					
G Diese Angaben unterliegen dem Sozialdatenschutz. Sie werden gemäß §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 67-67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Bearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erhoben und genutzt. Ich versichere, dass sämtliche Angaben in diesem Formular nebst Anlagen richtig sind. Änderungen (z. B. Wegfall der unter D genannten Leistung) werde ich unverzüglich mitteilen.					
Ort, Datum _____		Unterschrift der/des Berechtigten _____		Ort, Datum _____	
				Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/-in der Minderjährigen be-	

Stand: 01.02.2016

Abbildung 1: Antragsformular

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt

E-Mail: bildungspaket@dresden.de



Bescheinigung eintägiger Ausflüge
Bildungspaket – Zusatzblatt F1.1

füllt die Behörde aus	Zuständige Organisationseinheit	Datum:
		Bearbeiter/-in:
		Aktenzeichen:

vom Antragsteller / von der Antragstellerin vor Mitzeichnung der Schule auszufüllen	Angaben zum leistungsberechtigten Kind bzw. Schüler/-in			
	Name, Vorname, Geburtsdatum		Anschrift	
	Angaben zum Ausflug Freifelder sind von der Kita bzw. Schule vor Bestätigung zu streichen.			
	Datum des Ausflugs TT.MM.JJJJ	Art und Ziel des Ausflugs z. B. Schulexkursion, Schloss Moritzburg, 01468 Moritzburg	Kosten pro Kind/Schüler Berücksichtigt werden Kosten, die von der Einrichtung/Schule selbst unmittelbar veranlasst werden. Kein Taschengeld!	Beteiligen sich andere an den Kosten? Zuschüsse von Dritten, z. B. Schulförderverein, Großeltern
	Einwilligung zur Datenübermittlung			
	Mit dem Antrag auf Gewährung des Zuschusses willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule/Kindertageseinrichtung ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.			
Ort, Datum		Unterschrift		

wird von der Kita/Schule ausgefüllt	Bestätigung der Einrichtung bzw. Schule	
	Wir bestätigen, dass die oben genannte Person an dem Ausflug bzw. den Ausflügen wie angegeben teilnimmt. Ansprechpartner/in für Rückfragen Herr/Frau: _____ Telefon: _____	Ort, Datum, Unterschrift und Stempel

Stand: 01.02.2016

F1.1

Abbildung 2: Zusatzblatt für Ausflüge

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt

E-Mail: bildungspaket@dresden.de



Bescheinigung mehrtägige Fahrten
Bildungspaket – Zusatzblatt F1.2

füllt die Behörde aus	Zuständige Organisationseinheit	Datum:
		Bearbeiter/-in:
		Aktenzeichen:

vom Antragsteller / von der Antragstellerin vor Mitzeichnung der Schule auszufüllen	Angaben zum leistungsberechtigten Kind bzw. Schüler/-in	
	Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift
	Angaben zur mehrtägigen Fahrt	
	In welchem Zeitraum findet die Fahrt statt?	
	Wohin geht die Fahrt (Ziel/Adresse)?	
	Erfolgt die Fahrt während der üblichen Betreuungszeit bzw. Schulzeit?	
	Wird die Fahrt von Dritten bezuschusst? Wenn ja, in welcher Höhe?	<input type="checkbox"/> ja, im Umfang von _____ Euro <input type="checkbox"/> nein
	Welche Kosten entstehen insgesamt pro Teilnehmer/-in? Wann sind diese zu zahlen? (Entscheidend sind die Ausgaben, die von der Kita/Schule selbst unmittelbar veranlasst werden. Kein Taschengeld!)	Gesamtkosten _____ Euro Fällig am _____
	Muss eine Anzahlung geleistet werden? Wenn ja, wann und in welcher Höhe?	<input type="checkbox"/> ja, am _____ im Umfang von _____ Euro <input type="checkbox"/> nein
	Einwilligung zur Datenübermittlung	
Mit dem Antrag auf Gewährung des Zuschusses willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule/Kindertageseinrichtung ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.		
Ort, Datum	Unterschrift	

wird von der Kita/Schule ausgefüllt	Bestätigung der Einrichtung bzw. Schule	
	Wir bestätigen, dass die oben genannte Person an der Fahrt wie angegeben teilnimmt. Ansprechpartner/in für Rückfragen Herr/Frau: _____ Telefon: _____	Ort, Datum, Unterschrift und Stempel

Stand: 01.02.2016

F1.2

Abbildung 3: Zusatzblatt für Fahrten

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt

E-Mail: bildungspaket@dresden.de



Bescheinigung über die Notwendigkeit von Lernförderung
Bildungspaket – Zusatzblatt F4

füllt die Behörde aus	Zuständige Organisationseinheit	Datum:
		Bearbeiter/-in:
		Aktenzeichen:

vom Antragsteller / von der Antragstellerin auszufüllen	Angaben zum leistungsberechtigten Schüler/-in	
	Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift
	Es werden Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch das Jugendamt erbracht.	<input type="checkbox"/> ja (Bitte Bescheid beifügen) <input type="checkbox"/> nein
	Einwilligung der Antragstellerin / des Antragstellers	
	Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.	
	Datum	Unterschrift

wird von der Lehrkraft ausgefüllt	Schule	
	Bezeichnung	Anschrift
	Für die o. g. Schülerin / den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf	
	in der Klassenstufe _____	
	im Fach / in den Fächern _____	
	Der Lernförderbedarf begründet sich aus Folgendem (alle aufgeführten Merkmale müssen vorliegen):	
	Zutreffendes bitte ankreuzen.	
Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Versetzungsprognose.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Es bestehen geeignete kostenfreie schulische Angebote für den festgestellten Lernförderbedarf.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ansprechpartner/in für Rückfragen	Ort, Datum, Unterschrift der Lehrkraft Stempel der Schule	
Herr/Frau: _____		
Telefon: _____		

Stand: 01.02.2016

F4

Abbildung 4: Zusatzblatt für Lernförderung